



# LANDESSENIORENRAT

## Thüringen

Landesseniorenrat Thüringen Prager Straße 5/11 99091 Erfurt  
Trägerverein: Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer  
Menschen in Thüringen e.V.

15. November 2018

### Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei den Stiftungen

Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den im Kontext des Anhörungsverfahrens mitgegebenen Fragenkatalog.

§ 2	<p><b>Zum Begriff Familie</b></p> <p>Der im Gesetz verwendete Begriff der Familie ist u. E. unpräzise, nebulös und hochproblematisch. Er knüpft nicht an den wissenschaftlichen Diskurs an. Als problematisch erscheint Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Minimalkonsens dessen, was Familie ausmacht, fehlt, nämlich die generationsübergreifende oder intergenerative Verantwortung sowie der gemeinsame Haushaltsbezug und/oder ein Verwandtschaftsbezug. Im Sinne des Gesetzes könnten auch eine lose studentische Wohngemeinschaft oder eine unverbindliche Partnerschaft, in der es Austauschbeziehungen gibt, bereits eine Familie darstellen. Auch Fußballfanclubs verstehen sich als solidarische Familie, die der Gesetzgeber mit seinem Gesetz ganz gewiss nicht im Blick hat.</li><li>- Der Verantwortungsbegriff ist unklar. Es bedarf eines Bezugs auf rechtliche Verpflichtungszusammenhänge. Im Sinne des Gesetzes würde auch eine Nachbarschaft, in der es solidarische Beziehungen gibt, eine Familie darstellen. Eine Nachbarschaft ist aber keine Familie.</li><li>- Der Bezug auf rechtlich garantierte Verpflichtungszusammenhänge erscheint auch deshalb notwendig, weil es selbstverständlich auch Familien ohne Verantwortungsbereitschaft, mit Verweigerungshaltungen, Desengagement usw. gibt. Dennoch stellt natürlich ein Paar mit einem Kind, in der es Verwahrlosungszusammenhänge und Verantwortungslosigkeit u. ä. gibt, eine Familie dar, die in besonderem Maße Unterstützung verdient.</li><li>- Es muss eine klare Abgrenzung von Verantwortungsgemeinschaften wie Vereinen oder Nachbarschaften geben, die sich durchaus auch als Familien empfinden und bezeichnen können, die aber der Gesetzgeber nicht als Familie bezeichnen würde. Minimalkriterien einer Familie sind unabhängig von der sexuellen Orientierung und der Lebensform: ein verwandtschaftlicher Bezug, ein Generationenbezug zu Kindern oder Eltern und/oder ein gemeinsamer Wohnungs- oder Hausbezug.</li><li>- U. U. müssten Ausschlusskriterien definiert werden. Was ist mit clanähnlichen Strukturen? U. U. muss der Gesetzgeber auf eine präzise Definition verzichten und davon ausgehen, was und wen er eigentlich fördern will.</li></ul>
-----	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In diesem Zusammenhang sollte auch die im Rahmen des Landesprogramms gegebene Definition berücksichtigt werden. In der gegenwärtigen Fassung sind die verwendeten Begriffe nicht adäquat kompatibel.</li> </ul> <p>Wenn sich eine Definition als nicht sinnvoll oder ausreichend erweist, sollte der Gesetzgeber Gruppen benennen, auf die sich das Gesetz primär beziehen soll, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alleinerziehende Mütter und Väter mit ihren Kindern</li> <li>- kinderreiche Familien</li> <li>- Familien mit Migrationshintergrund mit Kindern und besonderem Integrationsbedarf</li> <li>- von Armut betroffene Familien</li> <li>- Familien mit Pflegeverantwortung usw. usf.</li> </ul>
Nr. 1; § 3	<p><b>Wie bewerten Sie folgende mögliche Ergänzung in Artikel 2 § 3: „Die Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not ist zuständige Stelle für die Ausreichung von Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, und der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Freistaat Thüringen vom 4. April 2016 (ThürStAnz Nr. 35/2016 S. 863 864) in der jeweils geltenden Fassung.“</b></p> <p><b>Antwort</b> Es erscheint uns unverständlich, dass die Gewährung der Förderung assistierter Reproduktion von der nachvollziehbar als ineffizient dargestellten Stiftung Familiensinn auf die Stiftung HandinHand übergehen soll. Gegenwärtig entscheidet dort ein Vergabegremium aus 31 aus Verbänden entsandten Mitgliedern über die Förderanträge, was u. E. gleichermaßen ineffizient anmutet. Insofern plädieren wir eher für eine unbürokratische Ausreichung von Mitteln über die ortsnäheren Sozialämter auf Basis des Rechtsanspruchs.</p>
Nr. 2; § 4	<p><b>Wie bewerten Sie folgende mögliche Formulierung des Artikel 2 §4 Absatz 1: „Das Land unterstützt und fördert die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro. Das für Familie zuständige Ministerium überprüft alle drei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Familie zuständigen Ausschuss des Landtages über das Ergebnis der Prüfung.“</b></p> <p><b>Antwort</b> Dass das Land die Entwicklung und bedarfsgerechte Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unterstützt, begrüßt der Landesseniorenrat ausdrücklich, wobei es auch und vor allem um die Konsolidierung und Entwicklung der bestehenden Infrastruktur geht. Als Problem erscheint uns vielfach nicht die Anzahl der bestehenden Angebote, sondern dass tatsächliche Bedarfsgruppen diese nicht wahrnehmen. Insofern besteht immer die Gefahr, dass weitere Angebote die sozialen Ungleichheiten eher verstärken, weil sie von denen genutzt werden, die dafür mental und sozial aufgeschlossen sind. Insofern geht es vielfach nicht um die Entwicklung neuer Infrastrukturen und neuer Angebote, sondern um</p>

	<p>alternative und neue Zugangswege, um zugehende Hilfen, um eine Stärkung bestehender Einrichtungen, um wertschätzende Hilfen für stigmatisierte Gruppen u. a. m. Vor allem sollten Unterstützungsangebote dort ansetzen, wo Familien sozial verankert sind und wo es originäre Verpflichtungs- und Hilfezusammenhänge gibt, an Kitas, Schulen, Vereinen, bei Hausärzten, Krankenhäusern usw.</p> <p>Die Etablierung eines Landesprogramms, das die nachhaltige Entwicklung und Förderung einer sozialen- und Bildungsinfrastruktur für Familien beinhaltet, wird vom Landesseniorenrat ausdrücklich unterstützt. Allerdings erscheint der Förderansatz von 10 Millionen Euro als zu gering. Als essentiell betrachten wir in diesem Zusammenhang, dass soziale und soziokulturelle Infrastrukturen, deren Förderung in den Bereich der freiwilligen Leistungen fällt, nachhaltig unterstützt werden können und ihnen damit de facto der Pflichtcharakter zuerkannt wird.</p>
Nr. 3, § 4 (2)	<p><b>Wie bewerten Sie folgende mögliche Ergänzung in Artikel 2 §4: „Für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die mindestens seit 2017 und bis zum 31.12.2018 eine Zuwendung des Landes erhalten haben, sowie die im Jahr 2018 geförderten Maßnahmen der Familienbildung, soweit diese der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt befürwortet, besteht Bestandschutz bis zum 31 .12.2020.“</b></p> <p><b>Antwort</b> Den Bestandschutz bis zum 31.12.2020 erachten wir als notwendig und sinnvoll.</p>
§ 5	<p><b>Landesfamilienförderplan</b></p> <p>Ein Landesförderplan setzt eine Berichterstattung und eine Evaluierung bestehender Maßnahmen voraus. U. U. müsste der Gesetzgeber diesen Zusammenhang zwischen Berichterstattung, Evaluierung und Förderplan würdigen. Für diesen Fall sollte es einen Bezug zum Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz geben und zu der dort formulierten Verpflichtung eines Seniorenberichts. Sollte diese Verpflichtung eines Seniorenberichts entfallen, müsste Bezug genommen werden auf einen zu erstellenden Generationenbericht. Ansonsten halten wir einen Landesförderplan für sinnvoll.</p>
Nr. 4; § 6	<p><b>Wie bewerten Sie folgende mögliche Formulierung des Artikel 2 § 6 Absatz 1: „Das Land fördert die überregionale Arbeit von Familienverbänden und Familienorganisationen unter Berücksichtigung einer vielfältigen demokratischen und werteorientierten Verbandslandschaft, nach Maßgabe des Landesfamilienförderplanes gemäß § 5 Abs. 1.“</b></p> <p><b>Antwort</b> Eine Förderung von überregional arbeitenden Familienverbänden ist ausdrücklich zu begrüßen. Es müsste allerdings präzise definiert werden, was als Familienorganisation zu bewerten ist. Sind der Landesseniorenrat, die Landsenioren, Behindertenverbände usw. Familienverbände, deren Arbeit sich zweifelsohne auch auf Familienzusammenhänge bezieht?</p>
Nr. 5	<p><b>Welche Stellen bzw. Ämter sind in welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten für die Fördermittelvergabe verantwortlich bzw. sollten verantwortlich sein?</b></p> <p><b>Antwort</b> Das Landesprogramm muss mit einem Serviceportal und einem digitalen Handbuch assoziiert sein, in dem lokale Ansprechpartner, Vergabegremien, Partizipationsprozesse, Vergabeverfahren und -abläufe und andere Zuständigkeiten u. dgl.</p>

	transparent dargestellt werden.
Nr. 6	<p><b>Welche beratenden und/oder beschließenden Gremien bzw. Beiräte sind in welchen Langkreisen bzw. kreisfreien Städten an den Entscheidungen für die Fördermittelvergabe beteiligt bzw. sollten beteiligt werden?</b></p> <p><b>Antwort</b> Die Zusammensetzung eines Partizipations- und Vergabegremiums ist weder im Gesetzes- noch im Richtlinienentwurf definiert. Da die Strukturen und Akteure in den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich sind, sind und werden die Gremien unterschiedlich besetzt. Wenn es keine gesetzlichen Regelungen gibt, wird es, so kann man vermuten, einen „Kampf“ um diese Plätze in den Kommunen geben. Deshalb sollte der Gesetzgeber entweder im Gesetz oder der Richtlinie regeln, dass bestehende Organisationen, die einen gesetzlichen Beratungsauftrag sowie eine sozial anwaltschaftliche Aufgabe wahrnehmen wie Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragte (wg. d. Seniorenmitwirkungsgesetzes), Gleichstellungsbeauftragte, Behinderten-, Ausländer- und Frauenräte sowie die LIGA in die kooperativen Planungsprozesse sowie die Mittelvergabe verpflichtend einzubeziehen sind.</p>
Nr. 7	<p><b>Wie gestaltet sich die Annahme von Fördermittelanträgen auf Landesebene und in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten für das Jahr 2019 und 2020?</b></p> <p><b>Antwort</b> Die Förderanträge sind auf Landesebene durch die GFAW normiert. Für die Landkreise gibt es ein zwischen dem zuständigen Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmtes Vergabeverfahren. Auf welcher Grundlage, mit welchen Fristen und Formularen freie Träger in den Kommunen ihre Anträge stellen, ist in jeder Kommune eigenständig geregelt. Notwendig ist, dass die Verfahren für freie Träger in den Kommunen transparent und nach Möglichkeit relativ einheitlich sind. Der Landesseniorenrat schlägt dafür ein entsprechendes Serviceportal mit Wegweiser und ein digitales Handbuch vor. In der Realisierung der Förderrichtlinie erwartet der LSR vom Land die Schaffung klarer und unbürokratischer Förderstrukturen, um gerade ehrenamtlich engagierten Personen wie Seniorenbeauftragten und -beiräten den Zugang zu Fördermöglichkeiten so wenig aufwändig wie möglich zu gewährleisten.</p>
Nr. 8	<p><b>Wie bewerten Sie die künftige verstärkte kommunale Verantwortung und welche Anforderungen haben Sie an das Land im Hinblick auf die überregionale Förderung und die Unterstützung der kommunalen Akteure?</b></p> <p><b>Antwort</b> Die verstärkte kommunale Verantwortung bewertet der LSR positiv, weil dadurch mehr wünschenswerte Nähe zwischen Verwaltung und Bürgern erwartbar ist und das kommunale Verwaltungshandeln zudem entsprechend den tatsächlichen Bedarfen flexibilisiert werden kann. Eine Lenkungsfunction kann das Land über mitgeltende Gesetze, über Qualitäts- und fachliche Standards, Handlungsempfehlungen sowie definierte Handlungsfelder wahrnehmen. Eine überregionale Förderung des Landes für Familienverbände erscheint dort nicht notwendig, wo die Verwaltungs- und Weiterbildungsstrukturen hochgradig professionalisiert und eigenfinanziert sind und sich diese Professionalisierung in</p>

	<p>den Kommunen fortsetzt.</p> <p>Sie ist dort sinnvoll und geboten, wo Organisationen mit Familienbezug hochgradig ehrenamtlich und laienhaft arbeiten und sich diese Ehrenamtlichkeit in den Kommunen fortsetzt. Zu denken ist an Verbände wie die Landsenioren, Behindertenverbände, der Verband für kinderreiche Familien usw. Ihnen fehlen Ressourcen, um kommunale Akteure und Strukturen adäquat zu unterstützen und zu informieren.</p>
<p>Nr. 9</p> <p>§ 5</p>	<p><b>Wie bewerten Sie die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen fachspezifischen Planung entsprechend § 4, Abs. 2 und des Landes zur Erstellung eines Landesfamilienförderplans entsprechend § 5?</b></p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Der LSR befürwortet die Notwendigkeit einer entsprechenden Fachplanung auf kommunaler Ebene. Allerdings sollte sie eben nicht nur fachspezifisch, sondern integriert und kooperativ und des Weiteren auch sozialraumbezogen sein.</p> <p>Kommunen und Land sollen darüber hinaus aufgefordert werden, die von ihnen angewandten Maßnahmen der Bürgerbeteiligung zu dokumentieren und im Zuge der Mittelbeantragung und -bewilligung zu veröffentlichen. Ein entsprechender fachlicher Standard und ein entsprechendes Modell sollte im Rahmen des Handbuchs zum Landesprogrammes mitgelten.</p> <p>Ein Landesförderplan würde unseres Erachtens eine neue Qualität innerhalb der Familienförderung darstellen. Er würde Vergabeentscheidungen reflektieren, legitimieren und partizipativ gestalten.</p>
<p>Nr. 10</p>	<p><b>Sollte die Landesregierung infolge des Gesetzes weitere Initiativen im Hinblick auf die Stärkung der Familienförderung und dafür erforderliche gesetzliche Regelungen auf Bundesebene ergreifen und wenn ja, Welche?</b></p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Die gegenwärtige Förderung für Familien ist vielfach ein Desiderat, unsystematisch, willkürlich, von Traditionsbeständen und Ideologie überlagert und sozial ungerecht. Ein Indiz dafür ist der nach wie vor hohe Anteil von Kinderarmut. Die Armutgefährdungsquote von Kindern liegt in Thüringen bei ca. 26 %. Insofern wäre Voraussetzung für die Eröffnung weiterer Fördertatbestände die adäquate Reflexion der bestehenden. Das betrifft in viel stärkerem Maße die Bundesebene.</p> <p>Mit Blick auf Landesförderungen von Organisationen ist u. E. anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Bestandsaufnahme und Systematisierung aller auf Familien bezogenen Fördertatbestände</li> <li>- dass Fördertatbestände dort abgebaut werden, wo sie sich nicht adäquat legitimieren lassen</li> <li>- dass ausschließlich ehrenamtlich agierende Verbände, Verbände ohne eigene wirtschaftliche Tätigkeiten Unterstützung erfahren,</li> <li>- dass das Land ein Ehrenamtshaus etabliert, in dem kleine Verbände miteinander kooperieren und ihre Ressourcennutzung und Verwaltungsvorgänge optimieren.</li> </ul> <p>Eine unreflektierte Ausdehnung von Fördertatbeständen ist nicht sinnvoll. Schwerpunkte einer Familienförderung in Thüringen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Integration von Kindern und ihrer Eltern mit Migrationshintergrund in Kitas, Schulen und Vereinen</li> <li>- belastete Familien (kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Familien in</li> </ul>

	Armut, erschöpfte Familien, Familien mit behinderten Menschen, Familien in Pflegezusammenhängen, Familien mit kranken Familienmitgliedern
Nr. 11	<p><b>Wie bewerten Sie das neu angelegte Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen insgesamt?</b></p> <p><b>Antwort</b> Das neu konzipierte Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen wird grundsätzlich positiv bewertet. Neben der angestrebten Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit familiärer Förderung begrüßt der LSR nachdrücklich den modernen Familienbegriff des Landesprogramms, der Familie als einen Ort der generationsübergreifenden Verantwortungsübernahme und Solidarität definiert und damit den bisherigen, eng am § 16 SGB VIII orientierten Familienbegriff, um zusätzliche Zielgruppen, d. h. insbesondere die Älteren erweitert.</p>
Nr. 12	<p><b>Wie werden die geplanten Änderungen hinsichtlich der Entwicklung der Thüringer Familienpolitik insgesamt eingeschätzt? Welche Auswirkungen haben die Änderungen für die künftige Förderung von familienpolitischen Maßnahmen?</b></p> <p><b>Antwort</b> Wir sehen die Familienpolitik im Kontext der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik. Insofern müsste sie sehr differenziert eingeschätzt werden. Mit Bezug auf die bisherige Legislatur bewerten wir bestimmte Entwicklungen positiv. Dazu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Landesprogramm für Familie</li> <li>- die Etablierung der Landesgesundheitskonferenz</li> <li>- eine wieder aufgenommene Förderung von Projekten in der Seniorenarbeit</li> <li>- die angestrebte Novellierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes</li> </ul> <p>Die Frage, welche Auswirkungen die Änderungen auf künftige Förderungen haben, ist wahrscheinlich falsch gestellt.</p> <p>Die Auswirkungen des Landesprogramms auf die subjektive Lebensqualität von Familien werden u. E. kaum spür- oder messbar sein. 10 Millionen Fördervolumen entsprechen ca. 4,5 Euro pro Einwohner Thüringens. Voraussetzung für messbare Auswirkungen, die mit dem Landesprogramm korrespondieren, ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass sich die Einkommensvoraussetzungen für einkommensschwache Familien verbessern</li> <li>- dass es strukturelle Verbesserungen an Schulen gibt und Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen, wie sie auch das Landesprogramm vorsieht, an Schulen und Kitas ansetzen</li> <li>- dass im Bereich des Ehrenamtes und der Arbeit mit Älteren ein gewisses Maß an Professionalisierung erfolgt</li> <li>- dass sich die Arbeitswelt verändert</li> <li>- dass Familienmütter und -väter einen privilegierten Zugang zu familienfreundlichen Arbeitsplätzen haben und Arbeitgeber Arbeitsmodelle zulassen, die mit Care-Arbeit vereinbar sind. Das gilt gleichermaßen für berufstätige pflegende Angehörige</li> <li>- dass Essensgelder an Kitas und Schulen sich ohne Qualitätsminderung bei der Nahrungsmittelversorgung verringern</li> </ul> <p>Das Programm ist sinnvoll, um Familienangebote in den Kommunen zu stabilisieren, zu konsolidieren und zu verbessern. Es erscheint aber kaum erwartbar,</p>

	dass es in der Breite eine Verbesserung der Lebenssituation für Familien herstellt.
13.	<p><b>Wurden die Kommunen und Träger umfassend informiert und ist damit eine reibungslose Umsetzung des Gesetzentwurfes ab 01.01.2019 gesichert?</b></p> <p><b>Antwort</b>  Ob die Kommunen adäquat informiert wurden, können wir nicht einschätzen. Die Noch-Nicht-Verabschiedung des Gesetzes und der Richtlinie, die Etablierung von Übergangsregelungen sowie der Programmbeginn 01. Januar 2019 legen den Schluss nah, dass es extrem enge Zeitkorridore für alle Beteiligten gab und gibt. Als unmittelbar am Prozess und der Erarbeitung des Programms Beteiligte waren wir über den Programmstand gut informiert. Es fehlte aber z. B. eine Auswertung der Erfahrungen aus den Modellkommunen. Eine Programm- und/oder Richtlinienmodifizierung auf Grund von Erfahrungen der Modellkommunen erscheint damit ausgeschlossen.</p> <p>Als Landesträger haben wir unsere Untergliederungen permanent informiert. Aus den Kommunen hatten die Seniorenbeiräte und -beauftragten kaum Informationen erhalten. Seniorenbeiräte wurden in die Planungsprozesse der Kommunen für die Beantragung der Landesmittel auch an keiner Stelle einbezogen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Implementierungsprozess dieses Programms in die Kommunen ein bis zwei Jahre dauert. Diese Vermutung kann man vor dem Hintergrund formulieren, dass das Programm qualitativ neue (Planungs-) Anforderungen an die Beantragung stellt und die Planungsstandards in den Kommunen sehr unterschiedlich sind.</p>
14.	<p><b>Können die genannten Zielsetzungen mit den in Aussicht gestellten 10 Millionen Euro erreicht werden?</b></p> <p><b>Antwort</b>  „Ziel des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ist der Aufbau einer leistungsfähigen bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur. Diese soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl für das Zusammenleben mit Kindern als auch für die Sorgearbeit der Familien gegenüber den älteren Generationen gewährleisten. Damit wird dem modernen Bild von Familie als generationenübergreifendes Miteinander entsprochen und die gegenseitige Fürsorge in der Vielfalt unterschiedlich gelebter Familienformen ermöglicht. Eine leistungsfähige soziale Infrastruktur und soziale Mobilität in Dörfern und Städten soll die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben fördern.“  (<a href="http://www.thueringen.de/th7/tmasqff/familie/generationenbeziehungen/lsz/index.aspx">www.thueringen.de/th7/tmasqff/familie/generationenbeziehungen/lsz/index.aspx</a>)</p> <p>Die Zielstellung unterstellt, dass es diese soziale Infrastruktur noch nicht gibt. Die wichtigsten Infrastruktureinrichtungen für die genannten Zielgruppen werden aber vom Landesprogramm faktisch nicht berührt: Kitas, Schulen, Pflegeangebote. D. h., es geht beim Landesprogramm mit dem Finanzvolumen von 10 Millionen Euro um eine ergänzende Infrastruktur, die allerdings zum großen Teil bereits existiert, die aber bisher zu den freiwilligen Leistungen zählte. Diese ergänzende Infrastruktur, deren markanteste Einrichtungen wie Freiwilligenagenturen, Familienzentren, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Seniorenbeiräte und -Beauftragte, Seniorenbüros u. a. m., sind wichtige Bestandteile des sozialen Lebens. Insofern sind ihre Konsolidierung und Weiterentwicklung wichtig. Durch das Landesprogramm wird es darüber möglich sein, punktuell auf aktuelle Bedarfe durch Projekte zu reagieren. Als Beispiel kann die Seniorenge-</p>

	<p>nossenschaft in Suhl dienen, die im niedrigschwelligen Bereich wichtige Hilfe für hochaltrige Menschen generiert.</p> <p>Dennoch muss vor Illusionen gewarnt werden: Die Mehrheit der Familien wird durch das Landesprogramm und die genannte ergänzende Infrastruktur nicht erreicht und nicht substantiell entlastet.</p> <p>Diese Relativierung schmälert nicht den Wert des Landesprogramms, weil die Lebendigkeit eines Gemeinwesens nicht über individuelle Sozial- und Transferleistungen entsteht, sondern durch eine lebendige urbane und wohnortnahe soziale, soziokulturelle und kulturelle Infrastruktur, durch aktive Vereine und ehrenamtliches Engagement.</p> <p>Andere für essentiell gehaltene Bereiche wurden unter Punkt 12 genannt.</p> <p>Ansonsten: Ohne genaue Kenntnis aller lokalen Bedarfe kann die Frage, ob 10 Millionen Euro ausreichen, nicht seriös beantwortet werden. Es ist jedoch unter Berücksichtigung der allein im Rahmen der Thüringer Seniorenarbeit/-mitwirkung bislang gewährleisteten – und durch die geplante Novellierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes voraussichtlich noch steigenden – Fördersummen davon auszugehen, dass die derzeit veranschlagten jährlichen 10 Mio. Euro den Fördererbedarf für eine soziale Ergänzungsinfrastruktur der Thüringer Kommunen nicht decken werden. Man kann unterstellen, dass insbesondere im Bereich der Seniorenarbeit und der Engagementförderung ein geringer Professionalisierungsgrad besteht, der durch das Landesprogramm nicht verändert wird.</p>
Nr. 15	<p><b>Wie schätzen Sie die Arbeit der Stiftung FamilienSinn ein? Welche Vor- und Nachteile der Stiftung sehen Sie?</b></p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Die Arbeit der Stiftung Familiensinn wird unter den Mitgliedern des Landesseniorenrats unterschiedlich bewertet. Insgesamt ist sie für den Landesseniorenrat jedoch nicht adäquat sicht- und wirksam geworden, was keine Kritik an ihrem Wirken impliziert. Der Stiftungszweck bezog sich insbesondere auf die Förderung junger Familien mit Kindern. Insofern war z. B. die Förderung von älteren Familien, in denen es Pflegebeziehungen gibt, aus der die Stiftung ein Kooperationspotential mit dem Landesseniorenrat hätte ableiten können, kein Gegenstand ihres Wirkens.</p>
Nr.16	<p><b>Wie schätzen Sie die Notwendigkeit einer verpflichtenden Durchführung einer bedarfs- und beteiligungsorientierten fachspezifischen integrierten Planung zum Erhalt der Fördermittel ein (siehe Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs)?</b></p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Die Planungsrelevanz ergibt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tatsächlichen Bedarfslagen,</li> <li>- der Ausdifferenzierung von Bedarfen</li> <li>- der Ressourcenverknappung (Geld, Zeit, Fachkräfte)</li> <li>- der Dynamisierung von gesellschaftlichen Prozessen</li> <li>- dem Versagen von Marktmechanismen in sozialen Bereichen sowie</li> <li>- ethischen Gesichtspunkten der Fairness, der sozialen Gerechtigkeit und der Selbstwirksamkeit.</li> </ul> <p>In modernen demokratischen Gesellschaften beruht sie auf kooperativen Aushandlungsprozessen. Insofern ist sie auch ein Steuerungselement und Indiz einer</p>



demokratischen Gesellschaft. Wir halten sie für unumgänglich.



Hannelore Hauschild

Vorsitzende



Dr. Jan Steinhaußen

Geschäftsführer